II. Haushaltsplan (§ 2 bis § 6)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

§ 2 Grundsätze

(1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs federführend durch die:den Finanzreferent:in und gem. § 65b Abs. 2 LHG i.V.m. § 9 LHO die:den Haushaltsbeauftragte:n entworfen, vom AStA dem Studierendenparlament vorgelegt und vom Studierendenparlament durch Beschluss festgestellt. Er bildet die Grundlage der Verwaltung aller Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für die Buchführung und Rechnungslegung.

(2) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen.

(3) Für den gleichen Einzelzweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt werden.

(4) Der Haushaltsplan hat in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen zu sein.

(5) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 3 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. März mit dem Anfang des Sommersemesters und endet am letzten Tag des Februars des folgenden Kalenderjahres mit dem Ende des Wintersemesters.

§ 4 Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben und Stellen

(1) Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabetiteln mit jeweils fester Zweckbestimmung. Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt den Titeln zuzuordnen und soweit erforderlich, zu erläutern. Die Zuordnung ist so vorzunehmen, dass aus dem Haushaltsplan die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft

erkennbar ist. Im Haushaltsplan sind mindestens gesondert darzustellen:

1. bei den Einnahmen: Studierendenschaftsbeiträge, Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung, Einnahmen aus nicht wirtschaftlichen Betätigungen, Entnahmen aus Rücklagen und sonstige Einnahmen.
2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sachliche Verwaltungsausgaben, Zuwendungen an Stellen außerhalb der Studierendenschaft, Ausgaben für wirtschaftliche Betätigung, Investitionen und Zuführungen an Rücklagen.

Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass Mehr- oder Mindereinnahmen, die in sachlichem Zusammenhang mit bestimmten Ausgaben stehen, die betreffenden Ausgabensätze erhöhen oder verringern. Voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen. Im Haushaltsplan können Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.

(2) Die Titel sind mit einem Ansatz (Betrag) auszubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder soweit dies nicht aufgrund von Unterlagen möglich ist, sorgfältig zu schätzen.

(3) Neben dem Ansatz für das aktuelle Haushaltsjahr sind auch der Ansatz sowie das Rechnungsresultat des Vorjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen.

(4) Dem Haushaltsplan werden folgende Anlagen hinzugefügt:

1. Übersicht über die Rücklagen (Vermögensübersicht)
2. Darstellung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
3. Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten
4. Übersicht über die Planstellen und die anderen Stellen
5. Übersicht über das Vermögen und die Schulden.

§ 5 Deckungsfähigkeit

(1) Die Ausgabetitel für sachliche Verwaltungsausgaben sind gegenseitig deckungsfähig, solange im Haushaltsplan nichts Abweichendes vermerkt ist.

(2) Im Übrigen sind Titel nur deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan dies nach § 4 Abs. 1 erklärt. Personalausgaben sind ohne eine solche Erklärung weder zugunsten noch zulasten anderer Titel deckungsfähig.

§ 6 Bedeutung des Haushaltsplans gegenüber Dritten

Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter weder begründet noch aufgehoben.

Revision #1
Created 2026-11-18 01:33:18 UTC by Claude-MCP
Updated 2026-11-18 01:33:18 UTC by Claude-MCP